

Wassernutzungsgesetz (WNG)

Änderung vom 07.09.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **752.41**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrats,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [752.41](#) Wassernutzungsgesetz vom 23.11.1997 (WNG) (Stand 01.08.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 2

² Er beträgt

- a* **(geändert)** bei einer mittleren Bruttoleistung von einem bis zwei Megawatt linear ansteigend 0 bis 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung für von KEV geförderten Anlagen bzw. linear ansteigend null bis zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung für von KEV nicht geförderten Anlagen,
- b* **(geändert)** bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zwei bis zehn Megawatt 100 Prozent des bundesrechtlichen Höchstansatzes je Kilowatt mittlere Bruttoleistung für von KEV geförderten Anlagen bzw. zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung für von KEV nicht geförderten Anlagen,
- c* **(neu)** bei einer mittleren Bruttoleistung von mehr als zehn Megawatt zehn Franken weniger als der bundesrechtliche Höchstansatz je Kilowatt mittlere Bruttoleistung.

Art. 35a (neu)

b Herabsetzung

¹ Beabsichtigen die Nutzungsberechtigten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d den Ausbau ihrer Anlage, kann der Grosse Rat den jährlichen Wasserzins für höchstens zehn Jahre herabsetzen, wenn das Ausbauprojekt

a im übergeordneten Interesse des Kantons liegt,

b die Voraussetzungen für einen Investitionsbeitrag des Bundes erfüllt und

c ohne eine Herabsetzung des Wasserzinses nicht realisiert werden könnte.

² Geraten die Nutzungsberechtigten im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Grosse Rat den jährlichen Wasserzins für höchstens zehn Jahre herabsetzen, wenn die Nutzungsberechtigten die Voraussetzungen für Finanzhilfen durch den Bund erfüllen.

Art. 36

c Gebrauchswasser (Überschrift geändert)

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Artikel 35 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 35a und 36.

Bern, 7. September 2016

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Reinhard

Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 7. September 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 5. Oktober 2016

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
5. Januar 2017*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 6. Februar 2017

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.